



Information zur Lohnentwicklung im Jahr 2022

1. Ausgangslage

Gemäss RRB Nr. 268/2021, Richtlinien zum Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) 2022 bis 2025 und Budget 2022, stehen dem Staatspersonal für 2022 Lohnerhöhungen im Umfang von insgesamt 0,6 % der Jahreslohnsumme zur Verfügung. Die Bildungsdirektion regelt den Vollzug für das Lehrpersonal sowie die Schulleiterinnen und Schulleiter der Volksschule mit Verfügung vom 17. Dezember 2021.

2. Lohnentwicklung 2022 – konkrete Ausgestaltung

2.1 Anlaufstufen

Die in den Anlaufstufen 1 und 2 eingestufteten Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleiter erhielten auf 1. Januar 2022 eine Lohnerhöhung um eine Stufe. Diese Lohnanpassungen wurden mit dem Januar-Zahltag 2022 vollzogen und werden der bewilligten Quote nicht angerechnet.

2.2 Automatische Stufenerhöhung

Bei Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleitern in den Lohnstufen 3, 5, 7, 9, 11 und 12 wird gemäss § 24 Abs. 2 LPVO der Lohn auf den 1. Juli 2022 um eine Stufe erhöht. Dazu benötigen diese Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleiter eine Mitarbeiterbeurteilung mit der Qualifikation «Gut» oder «Sehr gut», die im Schuljahr 2021/22 durchgeführt wurde. Wurde die Mitarbeiterbeurteilung ausnahmsweise verschoben, kann die Stufenerhöhung auch gestützt auf die Mitarbeiterbeurteilung im Schuljahr 2020/21 der gleichen Gemeinde vollzogen werden. Diese Lohnanpassungen – sogenannte automatische Stufenerhöhungen – werden der bewilligten Quote nicht angerechnet.

Keine Erhöhung auf 1. Juli 2022 werden Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleiter in den genannten Lohnstufen mit Eintritt ab 1. Januar 2022 erhalten.

2.3 Individuelle Lohnerhöhungen

Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleiter in den Lohnstufen 4, 6, 8, 10, 15 und 16 sowie 21 und 22 wird auf 1. Juli 2022 eine Individuelle Lohnerhöhung um eine Lohnstufe gewährt und vollzogen. Ausgenommen sind Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleiter,

- die bereits die Altersgrenze erreicht haben¹
- die im Jahr 2021 von der Lohnstufe 3 in die Lohnstufe 4
- die im Jahr 2021 von der Lohnstufe 5 in die Lohnstufe 6

¹ Lehrpersonen erreichen die Altersgrenze am Ende des Schuljahres, in dem sie das 65. Altersjahr vollenden; Schulleiterinnen und Schulleiter erreichen die Altersgrenze am Ende des Monats, in dem sie das 65. Altersjahr vollenden. Danach ist keine weitere Lohnerhöhung mehr möglich.



- die im Jahr 2021 von der Lohnstufe 7 in die Lohnstufe 8
- die im Jahr 2021 von der Lohnstufe 9 in die Lohnstufe 10 oder
- denen beim Eintritt im Jahr 2021 die Unterrichts- und Berufstätigkeit mit 3, 6, 12 oder 14 Jahren angerechnet wurde.

Die Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleiter benötigen eine Mitarbeiterbeurteilung mit der Qualifikation «Gut» oder «Sehr gut», die im Schuljahr 2021/22 durchgeführt wurde. Wurde die Mitarbeiterbeurteilung ausnahmsweise verschoben, kann die Individuelle Lohnerhöhung auch gestützt auf die Mitarbeiterbeurteilung im Schuljahr 2020/21 der gleichen Gemeinde vollzogen werden.

Keine Erhöhung auf 1. Juli 2022 werden Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleiter in den genannten Lohnstufen mit Eintritt ab 1. Januar 2022 erhalten.

2.4 Lohnrunde 2022 – Tabellarische Übersicht

Einstufung 31.12.2021	Bedingungen	MAB (Schuljahr 2021/22, ausnahmsweise Schul- jahr 2020/21)	Termin
1 und 2	Keine (automatisch)	Keine	1.1.2022
3, 5, 7, 9, 11 und 12	<ul style="list-style-type: none">– Eintritt vor 1.1.2022– Gültige MAB– Anstellung besteht am 1.7.2022	I (= Sehr gut) oder II (= Gut)	1.7.2022
4	<ul style="list-style-type: none">– Eintritt vor 1.1.2022– Gültige MAB– Anstellung besteht am 1.7.2022– Keine Erreichung der Altersgrenze– Keine automatische Stufenerhöhung im Jahr 2021– Kein Eintritt im Jahr 2021 mit 3 anrechenbaren Jahren	I (= Sehr gut) oder II (= Gut)	1.7.2022
6	<ul style="list-style-type: none">– Eintritt vor 1.1.2022– Gültige MAB– Anstellung besteht am 1.7.2022– Keine Erreichung der Altersgrenze– Keine automatische Stufenerhöhung im Jahr 2021– Kein Eintritt im Jahr 2021 mit 6 anrechenbaren Jahren	I (= Sehr gut) oder II (= Gut)	1.7.2022



Einstufung 31.12.2021	Bedingungen	MAB (Schuljahr 2021/22, ausnahmsweise Schul- jahr 2020/21)	Termin
8	<ul style="list-style-type: none">– Eintritt vor 1.1.2022– Gültige MAB– Anstellung besteht am 1.7.2022– Keine Erreichung der Altersgrenze– Keine automatische Stufenerhöhung im Jahr 2021– Kein Eintritt im Jahr 2021 mit 12 anrechenbaren Jahren	I (= Sehr gut) oder II (= Gut)	1.7.2022
10	<ul style="list-style-type: none">– Eintritt vor 1.1.2022– Gültige MAB– Anstellung besteht am 1.7.2022– Keine Erreichung der Altersgrenze– Keine automatische Stufenerhöhung im Jahr 2021– Kein Eintritt im Jahr 2021 mit 14 anrechenbaren Jahren	I (= Sehr gut) oder II (= Gut)	1.7.2022
15 und 16	<ul style="list-style-type: none">– Eintritt vor 1.1.2022– Gültige MAB– Anstellung besteht am 1.7.2022– Keine Erreichung der Altersgrenze	I (= Sehr gut) oder II (= Gut)	1.7.2022
21 und 22	<ul style="list-style-type: none">– Eintritt vor 1.1.2022– Gültige MAB– Anstellung besteht am 1.7.2022– Keine Erreichung der Altersgrenze	I (= Sehr gut) oder II (= Gut)	1.7.2022

Die folgenden Lohnstufen können für eine Individuelle Lohnerhöhung nicht berücksichtigt werden, weil die finanziellen Mittel nicht ausreichen: 13, 14 und 17 bis 20 sowie 23 bis 27.

3. Kontakt
Sektor Lohn
E-Mail: lohn@vsa.zh.ch